

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 131-140

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Im Falle der Ablehnung der Anträge 1 oder 2 und Annahme der Anträge 3 und 4 stellt ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Janßen, Lehmkuhl, Nieberg, Betters, Wichmann, den

Antrag Nr. 6:
Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Brodes, Eckholt, Eichler, Göhrs, Hagstedt, Seitmann, Jffland, Krause, Langemeier, Rohr, stellt den

Antrag Nr. 7:
Annahme des Gesetzentwurfs nach den Beschlüssen der 1. und 2. Lesung und im ganzen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:
W i c h m a n n.

Anlage 131.

Bericht

des Ausschusses III zur Anlage 55, betreffend Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg wegen Aufnahme von Anleihen. 1. Lesung.

Der Gesetzentwurf ersetzt das Anleihegesetz vom 12. Juli 1929 und enthält die durch die Beschlußfassung zu den Voranschlägen notwendig gewordenen Änderungen.

Der Ausschuß hat zu dem Entwurf nichts zu bemerken und stellt den Antrag:
Annahme des Gesetzentwurfes.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:
D r . S c h u l t e.

Anlage 132.

Bericht

des Ausschusses III zur Anlage 55, betreffend Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg wegen Aufnahme von Anleihen. 2. Lesung.

Infolge Annahme des Antrages 49g der 2. Lesung der Voranschläge stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 1:
In § 2, Ziffer 2c wird die Summe von 150 000 RM durch 200 000 RM ersetzt.

Der Ausschuß stellt ferner den

Antrag Nr. 2:
Annahme des Gesetzentwurfes, wie er sich aus den Beschlüssen der 1. und 2. Lesung ergibt und im ganzen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:
D r . S c h u l t e.

Anlage 133.

Bericht

des Ausschusses III zum Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend die Erhebung einer Landesverwaltungs-kostenabgabe. 1. Lesung.
(Anlage 56.)

An Stelle der von der Staatsregierung zurückgezogenen Anlage 33 wird dem Landtage der vorliegende Gesetzentwurf vorgelegt zur teilweisen Abdeckung des sich aus dem Vor-

anschlag für den Landesteil Lübeck ergebenden Fehlbetrages von 265 000 RM.
Das voraussichtliche Aufkommen aus der Verwaltungs-



kostenabgabe wird seitens der Regierung auf 60 000 *RM* veranschlagt.

Die Regierung erklärt, daß nach Mitteilung des Reichsfinanzministers eine Landesverwaltungs-kostenabgabe neben einer gleichartigen Abgabe für die Gemeinden zulässig sei. Die aus dem Ausschuß gestellte Frage, ob auch Erwerbslose zu der Abgabe herangezogen würden, wurde von der Regierung dahin beantwortet, daß alle Personen, die am 1. Juli erwerbslos seien, nicht herangezogen würden. Im übrigen komme der Härteparagraph (§ 4) zu Raum.

Eine Minderheit, die Abgeordneten Fick, Hug, Lahmann, Schömer, Zimmermann, macht geltend, daß es außerordentlich bedenklich sei, daß nach diesen Grundsätzen eine mehrfache Besteuerung nach denselben Merkmalen möglich sei; sie stellt den

Antrag Nr. 1:

Ablehnung des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Abdick, Hartong, Köder, Schröder, Dr. Schulte, Thye, Wempe, stellt den

Antrag Nr. 2:

Unveränderte Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Die Abgeordneten Meyer-Holte und Schmidt enthalten sich der Stimme.

Im Falle der Ablehnung des Antrages Nr. 1 stellt der Abgeordnete Fick zum § 1 folgenden Antrag:

„Ferner sind von der Steuer befreit Kriegsbeschädigte, Kriegervitwen und Sozialrentner, deren monatliches Einkommen aus Renten und Erwerb 100 *RM* nicht übersteigt. Für jedes zu unterhaltende Familienmitglied erhöht sich die steuerfreie Grenze um 25 *RM*. Weiter sind von der Steuer befreit Erwerbslose, die im letzten Jahre vor der Steuerveranlagung mindestens für 12 Wochen arbeitslos gewesen sind.“

Die Abgeordneten Fick, Hug, Lahmann, Schömer, Zimmermann stellen den

Antrag Nr. 3:

Annahme des vorstehenden Antrages Fick.

Ferner stellt der Abgeordnete Fick im Falle der Ablehnung des Antrages Nr. 1 zum § 2 folgenden Abänderungsantrag:

„Im zweiten Absatz des § 2 werden hinter dem Wort „Landasse“ die Worte in „Halbjahresraten“ eingefügt.“

Die Abgeordneten Fick, Hug, Lahmann, Schömer, Zimmermann stellen den

Antrag Nr. 4:

Annahme des vorstehenden Antrages Fick.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Abdick.

Anlage 134.

Bericht

des Ausschusses III zum Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend die Erhebung einer Landesverwaltungs-kostenabgabe. 2. Lesung.

(Anlage 56.)

Die Staatsregierung beantragt zur 2. Lesung:

Annahme des Gesetzentwurfes in der Fassung der Regierungsvorlage.

Abgeordneter Broschko beantragt:

Wiederherstellung und Annahme der in 1. Lesung abgelehnten Anträge Nr. 1 und Nr. 3.

Ein Teil des Ausschusses stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme des Antrages der Staatsregierung.

Ein anderer Teil des Ausschusses stellt den

Antrag Nr. 2:

Annahme des Antrages Broschko.

Ein Teil des Ausschusses stellt den

Antrag Nr. 3:

Annahme des Gesetzentwurfes, wie er sich aus den Beschlüssen 1. und 2. Lesung ergibt und im ganzen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Abdick.



Anlage 135.

Bericht

des Ausschusses I zu den Eingaben aus der Strafanstalt Bechta.

Zu den Eingaben der Strafgefangenen in Bechta hat die Regierung nachstehende Erklärungen abgegeben:

Zur Eingabe des Strafgefangenen Fente.

Auf Grund der Verhandlungen der letzten Tagung des Landtags ist die Abendkost in den Strafanstalten in Bechta verbessert worden. Die Gefangenen erhalten jetzt 3mal wöchentlich des Abends feste Kost. Es werden 52mal im Jahre Brot und Würst, 26mal im Jahre Brot und Fettkäse, 26mal im Jahre Brot und Quarkkäse, 26mal im Jahre Brot und Bücklinge und 26mal im Jahre Pellkartoffeln gegeben. Was die Verpflegung gerade des Fente anbetrifft, so hat dieser vom Arzt zeitweise besondere Kost verschrieben bekommen. Insbesondere hat er Weißbrot, Butter und Milch erhalten. Geburtstagspakete und Pakete zum Namenstage werden nur bei den Gefangenen der Stufen 2 und 3 zugelassen. Auch der Genuß von Raufutabak wird nur den Gefangenen dieser Stufen gestattet. Es ist nicht richtig, daß in Preußen alle Gefangenen Pakete zum Geburtstag bzw. zum Namenstage empfangen dürfen, und daß allen Gefangenen Raufutabak gewährt wird. Auch in Preußen ist nach Auskunft der Strafanstalt Münster nur den Gefangenen der Stufen 2 und 3 der Empfang von Geburtstags- und Namenstagspaketen gestattet. Nach der gleichen Auskunft wird auch in Preußen der Genuß von Raufutabak erst erlaubt, wenn die Gefangenen mindestens 6 Monate ihrer Strafe verbüßt haben.

Zur Eingabe des Strafgefangenen Stadtkawitz.

Stadtkawitz hat sich bei dem Ministerium nicht beschwert. Er hat also den Instanzenzug nicht innegehalten. Am 10. August 1929 hat er vor der Direktion der Strafanstalten erklärt, daß er auf eine Entscheidung auf die Eingabe an den Landtag verzichte. Vermutlich hat der Beschwerdeführer damals erklärt, daß er die Beschwerde in einer besonderen Eingabe zurücknehmen werde, was dann unterblieben ist. Nach Mitteilung der Direktion der Strafanstalten würde diese andernfalls den Verzicht des Stadtkawitz auf seine Beschwerde dem Ministerium mitgeteilt haben. Ob Stadtkawitz damals bestimmt angegeben hat, er wolle noch eine besondere Eingabe über die Zurücknahme machen, ist allerdings nicht mehr mit Bestimmtheit festzustellen.

Zur Sache selbst ist folgendes zu bemerken:

In dem Essen des Außenkommandos auf dem Moor ist am 31. Juli v. J. eine Maus gefunden worden. Die Feststellung ist gemacht, als der Speisekübel schon größtenteils geleert war. Die Gefangenen bekamen schon den zweiten Schlag Essen. Von der Direktion der Strafanstalten ist eine genaue Untersuchung der Sache vorgenommen. Der Mausekadaver ist eingehend besichtigt worden. Eine andere Maus ist gekocht worden, um festzustellen, ob die vorgezeigte Maus mit dem Essen gekocht sein konnte. Die Untersuchung hat ergeben, daß es ausgeschlossen ist, daß die fragliche Maus mitgekocht worden ist. In diesem Falle wäre sie durch das Kochen und durch das Umrühren des Essens zerstückelt worden. Es ist danach mit Sicherheit anzunehmen, daß ein Gefangener die Maus gefangen und aus Bosheit in seinen eigenen oder in den Speisnapf eines anderen Gefangenen getan hat. Der Ge-

fangene, der die Maus gefunden haben will, hatte zu der Zeit eine Mausefalle in seiner Zelle.

Zur Eingabe des Untersuchungsgefangenen Meyer.

Es ist richtig, daß Meyer schwerkriegsbeschädigt ist und einen Arm verloren hat. Er ist von dem Landesarzt, der gleichzeitig Hausarzt bei der Gefängnisanstalt in Oldenburg ist, ordnungsmäßig untersucht und behandelt worden. Meyer hatte den Wunsch, in ein öffentliches Krankenhaus zu kommen. Nach dem Gutachten des Arztes war seine Verlegung in ein Krankenhaus jedoch nicht notwendig. Meyer ist dann später mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand in die Strafanstalten in Bechta verlegt worden. Auch der dortige Anstaltsarzt hat eine besondere Behandlung des Armstumpfes nicht für notwendig gehalten. Zur Vorsicht hat er aber den Facharzt für Chirurgie, Dr. Kofenge, zugezogen. Auch dieser hat sich dahin ausgesprochen, daß die Überführung des Meyer in ein öffentliches Krankenhaus nicht notwendig sei. Einem chirurgischen Eingriff hat er direkt widerraten. Es ist richtig, daß Meyer während der Haft 18 Pfund abgenommen hat. Bei seiner Aufnahme in das Gefängnis in Oldenburg betrug das Gewicht 79 kg. Bei seiner Überführung in die Strafanstalten in Bechta (26. 7. 29) hatte er noch ein Gewicht von 70 kg. Bis zum November 1929 ist sein Gewicht aber wieder auf 78 kg gestiegen. Spätere Gewichtsfeststellungen liegen nicht vor, weil Meyer am 20. November auf Transport gekommen ist. Die Abnahme des Gewichts des Meyer ist darauf zurückzuführen, daß er bei manchen Mahlzeiten die Annahme des Essens abgelehnt hat. Der Abnahme des Gewichts ist im übrigen dadurch begegnet, daß der Anstaltsarzt für Meyer besondere Kostzulage verordnet hat. Es ist nicht richtig, daß die Beamten Meyer den Verbandmüll mit schmutzigen Händen übergeben haben. Meyer hat sich auf seinen eigenen Wunsch die Verbände in der Regel selbst angelegt. Hätte er dabei Hilfe gewünscht, wäre ihm diese selbstverständlich gewährt worden.

Zur Eingabe des Strafgefangenen Willi Gugat.

Gugat erwähnt zunächst einen Gefangenen mit Namen Ost. Gemeint ist der Gefangene Ost. Ost ist mit Tuberkulose nach Bechta gekommen. Er hatte kein Fieber und fühlte sich subjektiv wohl. Nach dem Gutachten des Anstaltsarztes konnte er in seiner Zelle verbleiben. Der Ansteckungsgefahr ist dadurch vorgebeugt, daß Ost mit einer Speisflasche versehen ist und in einer Einzelzelle verwahrt wurde. Die Angabe, daß die Zellen nicht ordnungsmäßig gereinigt würden, ist unwahr. Die Zellen werden stets, wenn Ansteckungsgefahr vorhanden ist, durch einen geprüften Desinfektor keimfrei gemacht. Was den Vorfall mit dem Gefangenen Helmerichs betrifft, so hat Helmerichs an einem Nachmittag im Juni 1926 erklärt, er werde in der folgenden Nacht alles kaputt schlagen. In der Nacht hörten dann die Aufsichtsbeamten, daß Helmerichs in seiner Zelle tobte und das Zelleninventar zerschlug. Da er fortgesetzt lärmte, wurde er aufgefordert, ruhig zu sein. Da sich schließlich die Unruhe im Hause auch auf die Mitgefangenen übertrug, war es notwendig, Helmerichs aus seiner Zelle in die Beruhigungszelle zu befördern. Helmerichs leistete hierbei passiven Widerstand. Er ist deshalb von vier



Beamten in die Beruhigungszelle getragen worden. Es ist unrichtig, daß Helmerichs von den Beamten geschlagen ist. Eine weitere Gewaltanwendung gegen Helmerichs ist nicht erfolgt und war auch nicht nötig, da Helmerichs aktiven Widerstand nicht leistete. Es ist richtig, daß die Beruhigungszelle nicht geheizt war. Der Vorgang spielte sich aber auch zu einer Jahreszeit ab, wo überhaupt nicht mehr geheizt wurde.

Bezüglich der Persönlichkeit des Gugat ist darauf hinzuweisen, daß Gugat 15mal bestraft ist. Zuletzt war er vom 10. November 1928 bis zum 19. Dezember 1929 ununterbrochen in Strafhaft. Seine letzten Strafen waren wegen Diebstahls 2 Jahre und 2 Monate Zuchthaus und wegen Beleidigung 1 Monat Gefängnis. Für die Persönlichkeit des Gugat ist es bezeichnend, daß er seinen bazillenreichen Speichel aus dem Fenster des Krankenhauses hinausgespien hat, obwohl er mit einer Speisflasche versehen war, und daß er seine Darmentleerungen zum Fenster hinausgeschüttet hat. Nach der Art, wie Gugat sich bei seiner letzten Strafunterbrechung in Delmenhorst aufgeführt hatte, war es für seinen Gesundheitszustand nur günstig, daß er in Bechta in ein geregeltes Leben kam.

Zur Eingabe des Strafgefangenen Harder.

Es ist in Bechta üblich, daß solchen Gefangenen, die weder von ihren Angehörigen Weihnachtspakete bekommen, noch im Besitze der erforderlichen Mittel sind, um sich selbst eine Weihnachtsgabe zu schaffen, aus Anstaltsmitteln eine Weihnachtsgabe bewilligt wird. Es soll verniedert werden, daß diese Gefangenen am Weihnachtstage leer ausgehen. Im letzten Jahre sind für diesen Zweck 176 RM ausgegeben worden. Die Gaben der Anstalt an solche Gefangenen bestehen in der Regel aus Wurst, Äpfeln und Nüssen. Gelegentlich wird auch Kunsthonig gegeben. Es wird richtig sein, daß Weihnachten 1928 grüne Bohnen ausgegeben sind. Dieses Gericht wird häufig an hohen Feiertagen gegeben, da es bei den Gefangenen besonders beliebt ist. Zu Silvester werden besondere Gaben an die Gefangenen nicht gegeben. Soweit noch festzustellen ist, haben die Gefangenen 1927 zu Silvester allerdings etwas bekommen, weil noch von den Anschaffungen für die Weihnachtsgaben etwas übriggeblieben war.

Zur Eingabe des Strafgefangenen Urban.

Mit dem Gefangenen W. aus Delmenhorst ist der Gefangene Werlich gemeint. Der Sachverhalt ist folgender: Am 27. November 1928 klingelte Werlich wiederholt von seiner Zelle. Gleichzeitig ertönten Rufe. Daraufhin begaben sich zwei Wachtmeister nach der Zelle von Werlich. Werlich wurde aufgefordert, sich ruhig zu verhalten. Darauf tobte Werlich in seiner Zelle. Mit Rücksicht auf die verursachte Störung wurde er aufgefordert, mit herauszukommen. Da er der Aufforderung nicht nachkam, faßte der Beamte Werlich an der Schulter an, um ihn hinauszuschieben. Darauf schlug Werlich den Beamten mit der geballten Faust gegen die rechte Kopfseite. Der Beamte mußte nunmehr von seinem Gummiknüppel Gebrauch machen und schlug Werlich auf die Arme. Bei der Abführung trat Werlich dem Beamten mit beiden Füßen gegen die Beine. Auch hierauf mußte der Beamte ihn mit dem Gummiknüppel wehrlos machen. Werlich wurde dann in die Arrestzelle gebracht. Werlich hat sich wegen dieser Angelegenheit beim Ministerium beschwert. Die Beschwerde ist zuständigkeitshalber an die Direktion der Strafanstalten abgegeben. Eine weitere Beschwerde ist hier nicht eingegangen. Gegen die beteiligten Strafanstaltsbeamten ist ein Strafverfahren eingeleitet worden. Dieses ist von der Staatsanwaltschaft mangels Beweises des Tatbestandes eingestellt worden.

Es ist nicht richtig, daß Werlich bedroht ist, er würde

sofort niedergeschlagen werden, wenn er versuche, wegzulaufen. Soweit hat festgestellt werden können, haben jedoch Beamte, die Werlich in das Krankenhaus geführt haben, ihn pflichtgemäß darauf hingewiesen, daß sie von der Schußwaffe Gebrauch machen müßten, wenn Werlich versuchte, zu entfliehen. Was schließlich die Behauptung anbelangt, einige Beamte hätten versucht, Werlich zu überreden, seine Behauptungen nicht der Öffentlichkeit mitzuteilen, so haben hierüber die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen werden können, da zunächst Werlich selbst noch gehört werden muß. Werlich befindet sich z. Zt. aber nicht mehr in Bechta. Die Sache wird weiter geprüft werden.

In dem zweiten Falle der angeblichen Mißhandlung meint Urban den Strafgefangenen Tonk. Tonk ist nicht von dem Beamten geschlagen worden. Er hat vielmehr selbst einen Wachtmeister geschlagen. Hierauf wurde er von dem Wachtmeister am Genick gefaßt und aus seiner Zelle herausgebracht. Tonk hat dann noch einen anderen Beamten angegriffen. Er wurde an die Wand gedrückt, um ihn an weiteren Tätlichkeiten zu verhindern. Über diesen Vorfall hat Tonk eine Beschwerde beim Ministerium eingereicht. Er hat diese aber später zurückgenommen.

Der dritte Fall betrifft den Untersuchungsgefangenen Bojungs. Bojungs hat sich selbst beim Ministerium beschwert. Seine Beschwerde ist zuständigkeitshalber an die Direktion der Strafanstalten abgegeben worden. Bojungs hat am 11. Oktober v. J. in seiner Zelle getobt. Den Tisch und Schrank hat er völlig zerschlagen. Zwei Beamte versuchten, ihn in die Beruhigungszelle zu bringen. Bojungs schlug einen Beamten mit dem Schemel gegen die linke Schulter, worauf dieser von seinem Gummiknüppel Gebrauch machen mußte. Ein anderer Beamter wurde von Bojungs gegen den Unterleib getreten. Um ihn unschädlich zu machen, mußte er geschlagen werden. Seitengewehre hatten die Beamten nicht bei sich.

Die Behauptung, der Direktor habe dem Gefangenen Rühaak gegenüber gesagt, er billige alle Handlungen seiner Beamten, ist nicht richtig. Was die Verteilung der Heringe und der Bonbons anbelangt, so werden zuweilen Heringe auf ärztliche Verordnung verteilt. Die betreffenden Gefangenen werden vom Arzt bezeichnet. Die Bonbons stammten aus einem Paket, das an den Empfänger nicht abgegeben werden konnte. Auf Anordnung des Arztes sollten die Schwerkranken die Bonbons erhalten. Da Rühaak nicht zu diesen gehörte, konnte er nicht berücksichtigt werden.

Zur Eingabe des Strafgefangenen Rühaak.

Rühaak behauptet, daß die Gefangenen verschieden behandelt würden. Mit dem Nationalsozialisten meint er den Gefangenen Suhr aus Rüstingen. Diesem ist von dem Amtsgericht Rüstingen zweimal Urlaub bewilligt worden. Der parteipolitische Standpunkt des Suhr hat auf den Strafvollzug keinen Einfluß gehabt.

Zur Eingabe des Urban ist schon erwähnt, daß die Behauptung Rühaaks, der Direktor habe gesagt, er billige alle Handlungen seiner Beamten, unwahr ist.

Die Arbeitsbelohnung bestimmt sich nach einem besonderen Tarif. Rühaak hat Flechtarbeit geleistet. Sein geringer Verdienst beruht darauf, daß er wenig Arbeit fertiggestellt hat. Rühaak hätte auch eine andere Arbeit bekommen und dabei vielleicht mehr verdienen können. Er hat aber selbst das Flechten vorgezogen. Rühaak behauptet, er habe auf eine Eingabe an das Ministerium vom Mai 1929 keine Antwort erhalten. Die Sache ist damals bearbeitet. Der Bescheid an Rühaak ist jedoch als unbestellbar zurückgenommen, da Rühaak inzwischen beurlaubt war. Nachdem er wieder in der Strafanstalt war, ist ihm der Bescheid zugestellt. Auch die weiter von Rühaak erwähnten Beschwerden vom September 1929 sind durch die



Verfügung des Ministeriums vom 26. November 1929 erledigt worden.

Zur Eingabe des Strafgefangenen Rühaaf.

Es ist nicht richtig, daß der Oberinspektor Buschmann gesagt hat, nachdem Rühaaf versprochen habe, die Schreibereien einzustellen und jetzt wieder angefangen habe, glaube der Direktor die Gemeinschaftshaft lösen zu müssen. Der Oberinspektor hat Rühaaf nur gesagt, er habe angenommen, die gemeinsame Haft würde zur Folge haben, daß Rühaaf seine Schreibereien einstelle. Der Oberinspektor hat Rühaaf auch nicht gesagt, er würde im Januar eingestuft. Es ist Rühaaf nur gesagt worden, daß seine Einstufung im Januar erneut geprüft werde.

Zur Eingabe des Strafgefangenen Janssen.

Der Gymnasial-Musiklehrer Studienassessor Schmelz hat am 8. Dezember in der Klosterkirche für die Zuchthausgefangenen ein Konzert mit Kirchenmusik veranstaltet. Hieran beteiligte sich ein kleiner Chor aus Damen und Herren. Wichtig ist, daß die Gefangenen mit dem Rücken zum Orgelboden sitzen. Ein Verbot des Umschauens war nicht erlassen. Es ist unwahr, daß während des Konzerts eine Unterhaltung des Direktors und des Pastors Lübben stattgefunden hat. Der Direktor hat von dem Lachen einer Dame auch nichts wahrgenommen. Zu dem Konzert hatten nur die Mitwirkenden, die Beamten und die Gefangenen Zutritt. Die Teilnahme an dem Konzert war freiwillig.

Wegen der Bauart des Zuchthauses kann es bei trübem und ungünstigem Wetter vorkommen, daß sich im inneren Hofe ein wenig Rauch bemerkbar macht. Andere Gefangene außer Janssen haben hieran noch keinen Anstoß genommen. Gesundheitliche Bedenken bestehen nach Feststellung des Arztes nicht.

Zur Eingabe des Strafgefangenen Janssen.

Es ist richtig, daß bei den Strafanstalten keine parteipolitischen Bücher gehalten werden. Die Direktion glaubt sich auch zu erinnern, Janssen gegenüber die Anschaffung eines parteipolitischen Buches abgelehnt zu haben. Für Evangel. Sonntagsblätter sind im zweiten Quartal 1924 nicht, wie Janssen angibt, 114 *M*, sondern nur 21 *M* ausgegeben worden. Das Halten einer eigenen Zeitung kann den Gefangenen der Stufen 2 und 3 gestattet werden. Nicht zugelassen sind Tageszeitungen und Schriften politischen Inhalts, die auf gewalttätigen Sturz der bestehenden staatlichen Ordnung hinarbeiten oder die Gefangenen zu Meutereien, zu Widerstand oder Unbotmäßigkeit gegen die Anstaltsbeamten oder zu sonstigen Verletzungen der Hausordnung aufwiegeln. Für die Zurückhaltung von Zeitungen besteht eine Kontrolle des Ministeriums.

Die vom Ausschuss weiter gestellten Fragen werden, wie folgt, beantwortet:

1. Weihnachtspakete, die bis Neujahr eingehen, werden abgegeben. Die Frist würde verlängert werden, wenn ein Paket bei rechtzeitiger Absendung ohne Schuld des Gefangenen verspätet einträte.
2. Die Beruhigungszellen sind heizbar.
3. Der in der Eingabe des Sugat erwähnte Vorfall mit dem Gefangenen Helmerichs hat sich im Juni abgespielt. Ein ähnlicher Fall mit Helmerichs, den Sugat etwa meinen könnte, ist im Winter nicht vorgekommen.
4. Es haben mehrfach Kirchenkonzerte und ebenso weltliche Konzerte stattgefunden.
5. In den Anlagen werden die Bücherverzeichnisse zur gefl. Einsichtnahme überreicht.

Nach eingehender Verhandlung hält die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Eckholt, Eichler, Göhrs, Janßen, Langemeyer, Lehmkuhl, Kieberg, Petters, Rohr und Wichmann möglichste Übereinstimmung des oldenburgischen

Strafvollzugs mit dem Strafvollzug in Preußen für wünschenswert. Weiter ist zu prüfen, ob nicht zur Ausgestaltung der Weihnachtsfeier etwas getan werden kann, auch die Frist für die Entgegennahme von Weihnachtspaketen zu verlängern ist.

Die vorgebrachten Beschwerden hält diese Mehrheit für unbegründet, nachdem eine Verbesserung der Kost erfolgt ist.

Das dem Ausschuss vorgelegte Bücherverzeichnis der Strafanstalten zeigt, daß eine große Auswahl von Büchern der verschiedensten Richtungen und von allen Gebieten vorhanden ist.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Eckholt, Eichler, Göhrs, Janßen, Langemeyer, Lehmkuhl, Kieberg, Petters, Rohr und Wichmann stellt den

U n t r a g N r. 1:

„Der Landtag wolle die in den oben bezeichneten Eingaben vorgebrachten Beschwerden durch Übergang zur Tagesordnung erledigen.“

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Krause, Brodek, Jffland, Heitmann und Hagstedt, erklären, daß ein Eingehen, soweit in ihnen von Mißhandlungen Gefangener die Rede ist, nur dann möglich ist, wenn ein vom Landtag eingesetzter Untersuchungsausschuss gebildet wird, der Beschuldigte und Beschuldiger gegenüberstellt.

Da die Eingaben dieser Art aber meistens von Gefangenen ausgehen, die selbst das Menschenleben anderer wenig geachtet und schwere Strafen dafür erhalten haben, die Regierung auch erklärt, daß in jedem Falle Untersuchungen stattgefunden haben, die die Unwahrheit der Angaben ergeben haben, sehen diese Abgeordneten davon ab, einen solchen Ausschuss zu fordern. Sie glauben aber fordern zu müssen, daß die Verhängung von besonderen Bestrafungen oder Zurücksetzung in eine andere Führungsstufe kollegial erfolgen muß, ebenso wie es mit der Höhereinstufung schon jetzt der Fall ist.

Modernen Anschauungen entsprechend, soll der Strafvollzug mehr den Geist des Besserungsprinzips enthalten gegenüber dem früheren Vergeltungsprinzip.

Nach Mitteilungen der Regierung hat Preußen seinen Strafvollzug im letzten halben Jahr geändert, ohne daß Oldenburg gefolgt ist. Es sind auch Bestrebungen vorhanden, den oldenburgischen, bremischen und hamburgischen Strafvollzug zu vereinheitlichen. Da aber die Verhandlungen noch längere Zeit in Anspruch nehmen dürften, legen diese Abgeordneten Wert darauf, daß Oldenburg sofort dem preußischen Strafvollzug sich anschließt.

Da nach den Äußerungen des Anstaltsarztes im vergangenen Jahr die besondere Behandlung der Psychopaten sehr erschwert ist, da es an besonderen Einrichtungen daran fehlt, muß den Notwendigkeiten Rechnung getragen werden ohne Rücksicht auf die Kosten. Das Einsehen der Bücherverzeichnisse der Anstalten hat überzeugt, daß jedem Geschmack und jeder Geistesrichtung Rechnung getragen ist. Der Wunsch, auch freidenkerische Schriften den Gefangenen zugänglich zu machen, ist berechtigt.

Diese Abgeordneten stellen folgenden

U n t r a g N r. 2:

Der Freistaat Oldenburg schließt sich sofort dem preußischen Strafvollzug an. Soweit dadurch verbesserte Einrichtungen für Psychopaten oder körperlich Kranke sich notwendig erweisen, sind dieselben zu schaffen.

Die Verhängung von besonderen Strafen oder Entziehung von Vergünstigungen hat kollegial zu erfolgen.

Den Gefangenen sind auch freireligiöse Schriften zugänglich zu machen durch Beschaffung und Haltung in der Anstaltsbücherei.



Mit Nachdruck ist für eine Vereinheitlichung des Strafvollzuges mit den angrenzenden Ländern Sorge zu tragen.

Der Abgeordnete Müller stellt folgenden

Antrag Nr. 3:

- a) Zur Klarstellung der Beschwerden aus der Anstalt Behta wird ein Untersuchungsausschuß ein-

gesetzt, welcher an Ort und Stelle festzustellen hat, ob die Beschwerden berechtigt sind und abgeändert werden müssen;

- b) zur Verbesserung der Abendkost und für besondere Anlässe (Weihnachten) sind 10 000 RM in den Etat einzusetzen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Lehmkuhl.

Anlage 136.

Bericht

des Ausschusses II über die Eingabe des Bauern-, Pächter- und Siedlerverbandes Varel.

Der Petent ersucht in seiner Eingabe den Landtag dahin zu wirken, daß der am 31. 3. 30 ablaufende Pachtchutz bis zur Verkündung des in Aussicht stehenden Pachtgesetzes verlängert wird.

Bei der Beratung dieser Eingabe wurde an die Regierung folgende Frage gerichtet:

Welche Aussicht besteht hinsichtlich der Verkündung des „neuen Pachtrechtsgesetzes (Pachtgesetz)?“

Diese Frage beantwortet die Regierung wie folgt:

Das Ministerium des Innern hat durch Anfrage in dem federführenden Reichsjustizministerium feststellen lassen, daß der Gesetzentwurf, betreffend das Pachtrecht, vom Reichskabinett verabschiedet worden ist und nunmehr dem Reichsrat zugehen wird.

Mit der Verabschiedung des Entwurfs bis zum Außerkrafttreten der geltenden Pachtchutzordnung, dem 31. März 1930, ist nach Lage der Verhältnisse nicht zu rechnen. Von dem Reichsarbeitsminister und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ist infolgedessen jetzt ein Gesetzentwurf zur Änderung der Pachtchutzordnung vorgelegt worden des Inhalts, daß die geltende Pachtchutzordnung statt am 31. März 1930 erst am 30. September 1931 außer Kraft treten soll. Begründet wird der Entwurf damit, daß die notwendige gründliche Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des landwirtschaftlichen Pachtrechts nicht durch den Ablauf der Pachtchutzordnung erschwert werden dürfe.

Die Staatsregierung ist der Auffassung, daß alles geschehen muß, um die Unruhe, die durch die vielfachen Verhandlungen über eine Umgestaltung des Pachtrechts in die Landwirtschaft hineingetragen worden ist, mit möglichstster Beschleunigung durch die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über die aufgeworfenen Fragen zu beseitigen. Hierzu würde nach ihrer Auffassung bereits bis zum 31. März 1930 ausreichend Zeit und Gelegenheit gegeben gewesen sein. Nachdem aber die bedauerliche Ver-

zögerung einmal eingetreten ist, wird eine abermalige Verlängerung der geltenden Pachtchutzordnung nicht zu vermeiden sein. Dem Gesetzentwurf zur Änderung der Pachtchutzordnung ist daher mit der Maßgabe zugestimmt worden, daß eine Verlängerung der Pachtchutzordnung höchstens um 1 Jahr vorzunehmen ist.

Aus der Antwort geht hervor, daß der Pachtgesetzentwurf vom Reichskabinett verabschiedet und dem Reichsrat zugehen wird. Das Gesetz soll aber voraussichtlich nicht vor dem 1. Oktober 1931 in Kraft treten, weil bis dahin die jetzt geltende Pachtchutzordnung verlängert werden soll.

Der Ausschuß glaubt, daß bis zur Verkündung des neuen Pachtgesetzes auch die geltende Pachtchutzordnung für den Freistaat Oldenburg verlängert werden muß, und stellt den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle die Eingabe des Bauern-, Pächter- und Siedlerverbandes der Regierung zur Berücksichtigung überweisen.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Hinausschiebung der Verkündung des neuen Pachtgesetzes bis zum 1. Oktober 1931 nicht notwendig ist, und die Verkündung des neuen Pachtgesetzes sobald als möglich geschehen muß, um die leidgelegenen Streitigkeiten in den Kreisen der Landwirtschaft über diese Frage zu beseitigen. Das neue Pachtgesetz müsse aber den jetzigen, gegenüber den früheren, stark veränderten Verhältnissen auf dem Pachtgebiete Rechnung tragen.

Der Ausschuß, mit Ausnahme der Abgeordneten Dannemann, Dohm und Wehand, die sich der Stimme enthalten, stellt den

Antrag Nr. 2:

Die Staatsregierung wird ersucht, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß das in Aussicht stehende Pachtgesetz baldmöglichst verabschiedet wird.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Themann.



Anlage 137.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Rechnungsstellers und Steuerberaters August Buschmann in Südbäke bei Raftede, betreffend durchgreifende Maßnahmen bei Zwangsvollstreckungen aus Steuerrückständen.

I. Buschmann wendet sich an den Landtag und macht diesen aufmerksam auf Fälle, in denen gegen die Zwangsvollstreckungen aus Steuerrückständen Widerstand geleistet wird, und daß gepfändete Gegenstände oft spurlos verschwunden seien, wodurch ein Verkauf erschwert bzw. unmöglich gemacht wird. Zudem er auf das ungesetzliche Treiben gewisser Kreise hinweist, beantragt er:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, nach wie vor fest entschlossen zu sein, solche ungesetzliche Handlungen wie angeführt, keinesfalls zu dulden und mit allen gesetzlichen Mitteln zu begegnen und alles zu tun, um die Staatsordnung zu erhalten und die Staatsautorität zu wahren.

Die eingehende Beratung unter Hinzuziehung des Regierungsvertreters ergab, daß es des Hinweises seitens des Petenten nicht bedurfte. Die Staatsregierung sei sich ihrer Pflicht in vollem Umfang bewußt und habe bisher alles getan, was zu einer möglichst glatten und reibungslosen Abwicklung der Beitreibungen aus Steuerrückständen usw. möglich und ratsam erschien. Sobald sich die Notwendigkeit herausstelle, den mit der Durchführung von Zwangsmaßnahmen beauftragten Beamten Schutz angedeihen zu lassen, geschehe dieses. Bis auf einige wenige Einzelfälle seien größere Schwierigkeiten bis jetzt nicht vorgekommen.

II. Der Regierungsvertreter erklärte auf Befragen, daß Bestimmungen darüber beständen, daß gepfändete Gegenstände bei der Veräußerung nicht verschleudert würden. Soweit bekannt, würde diese Bestimmung auch eingehalten.

Der Ausschuß ist mit der Erklärung der Staatsregierung einverstanden, wonach ungesetzliche Handlungen nicht geduldet werden dürfen.

Er ist weiter der Ansicht, daß bei Anträgen auf Steuererlaß und Stundungen dem Steuerschuldner weitgehendst entgegengekommen werden muß, wenn die Gesamtverhältnisse dieses erfordern. Ein Teil des Ausschusses vertritt die Auf-

fassung, daß die schwere Notlage der Landwirtschaft und weiterer Kreise des gesamten Mittelstandes die Schuld an den bedauerenswerten Vorkommnissen trage. Die Unrentabilität vieler Betriebe und die Einseitigkeit der Realbesteuerung, die auf die Leistungsfähigkeit des Inhabers keine Rücksicht nimmt, ist die Ursache der Unzufriedenheit und somit der Anlaß zu unbesonnenen Handlungen. Erschwerend käme hinzu, daß der Steuerschuldner oft das Gefühl habe, daß verschiedene Behörden statt gemeinsam und miteinander (der Notlage entsprechend Rücksicht auf die Schuldner nehmend) oft gegeneinander voreilige Schritte unternehmen, die als eine Herausforderung betrachtet werden.

Auch der Verkauf von gepfändeten Gegenständen zu Schleuderpreisen dürfe nicht vorkommen.

Ebenfalls wären die Gesuche um Erlaß von Steuern sehr selten, und es würde denen nur entsprochen, wenn auch die betr. Gemeinde Steuererlaß gewähre.

Diese Maßnahme wirke sich insofern stets gegen den Steuerschuldner aus, weil die Zuschläge der Gemeinde zu den Realsteuern die Staatssteuern um ein mehrfaches übersteigen und es den Gemeinden (vornehmlich den wirtschaftsschwachen) oft gar nicht möglich sei, auf die Gesamtbeträge zu verzichten.

III. Dieser Teil des Ausschusses würde eine Beordnung begrüßen, die es ermöglicht, die Bestimmung betr. Erlaß und Stundung von Steuern dahin zu ändern, daß zu gleichen Beträgen wie der Staat „auch die Gemeinden“ auf ihre Steuern verzichten müssen. Im Rahmen dieser Eingabe sieht dieser Teil des Ausschusses jedoch keine Möglichkeit, eine diesbezügliche Änderung zu erreichen und sieht daher von der Stellung eines besonderen Antrages ab.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe durch die Erklärung der Staatsregierung für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Langemeyer.

Anlage 138.

Bericht

des Ausschusses II über die Eingabe des Landwirts Heinrich Husmann, Bredelhorn, zwecks Änderung des Wassergesetzes.

In der Eingabe wird von dem Gesuchsteller gefordert, die Landanlieger von der Pflicht zur Unterhaltung der öffentlichen Wasserzüge zu entbinden und diese Unterhaltungspflicht gesetzlich den Wassergenossenschaften zu übertragen.

Die Frage der Unterhaltungspflicht hat den Landtag schon oft beschäftigt, insbesondere bei der Beratung über das im Jahre 1922 in Kraft getretene Geestwassergesetz. Aus diesen Verhandlungen geht hervor, daß der Landtag damals



den Standpunkt vertreten hat, daß mit der jetzt geltenden Beordnung unter Umständen große Härten für den Landanlieger verbunden sein könnten, daß aber andererseits nicht unberücksichtigt bleiben dürfe, daß die Lage eines Grundstücks an einem Wasserzuge mit fließendem Wasser für den Besitzer auch große Vorteile mit sich bringen könne. Ganz besonders trifft dies dann zu, wenn die Grundstücke beweidet werden.

Das Geestwassergesetz hat für den Landanlieger erhebliche Erleichterungen geschaffen. Als solche kommen in Frage:

1. die den Uferanliegern nach Art. 12 der Wasserordnung obliegende Verpflichtung zur Unterhaltung der öffentlichen Wasserzüge ist, soweit sich die Unterhaltung auf das Abstecken der Anlandungen, der Einsenkungen und das Heraus schaffen von Sand, Holz usw. aus dem Flußbett bezieht, bezüglich der größeren Wasserzüge auf die Wassergenossenschaft übergegangen.
- Über die Frage, welche Wasserzüge als „größere Wasserzüge“ anzusehen sind, entscheidet der Ausschuß der Wasseracht. Nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 13. Juni 1929 gelten als „größere Wasserzüge“ die Hauptvorfluter der Wasseracht und solche Wasserzüge, die nach ihren örtlichen Massen, ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung usw. den Hauptvorflutern nahekommen. Der Anlieger solcher Wasserzüge hat also einen Anspruch darauf, daß die Wasseracht solche Wasserzüge als „größere“ behandelt.
2. Die Verpflichtung der Uferanlieger zur unentgeltlichen Landabtretung zu kleinen Verbreiterungen und Begräbungen ist aufgehoben.
3. Die Verpflichtung der Uferanlieger zum Uferschutz zur Erhaltung des Bestands (Art. 13 § 2 der W.D.) ist auf die Genossenschaft übergegangen.

4. Nach § 27 Ziff. 14 kann die Wasseracht die Neuregelung der Unterhaltungslast beschließen und somit weitere Entlastungen für die Unterhaltungspflichtigen durchführen.
5. Der Ausschuß kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern für die Umlage einen anderen Verteilungsfuß als den nach Fläche festsetzen, auch die Gebäude zur Umlage heranziehen.

Nach der einmütigen Ansicht des an der Beratung im Ausschuß teilgenommenen Regierungsbevollmächtigten und des Ausschusses darf eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen in dem Sinne, wie von dem Gesuchsteller gewünscht, nicht erfolgen. Es dürfe nicht zu verkennen sein, daß mit der günstigen Lage eines Grundstücks am Wasserzuge auch Vorteile verbunden seien und daß doch auch andere Gräben, die nicht öffentliche Wasserzüge seien, von den Anliegern unterhalten werden müßten. Ganz besonders müsse aber auf die großen Schwierigkeiten hingewiesen werden, die mit einer Vergebung der Arbeiten verbunden seien; es sei ausgeschlossen, in allen ländlichen Bezirken im Frühjahr und Herbst die erforderlichen Annehmer für die Arbeiten zu finden. Die Kosten der Genossenschaften könnten dadurch eine Höhe erreichen, die für die Genossen unerträglich sei. Wenn in Einzelfällen eine Änderung erwünscht erscheine, so müsse die Entscheidung darüber, wie im Gesetz vorgesehen, den Organen der Genossenschaften überlassen bleiben.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Staatsregierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

D a n n e m a n n.

Anlage 139.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Karussellbesizers Paul Wilks in Burhave i. D.

In der Eingabe bittet der Karussellbesizer Wilks um Schutz gegen die Konkurrenz auswärtiger Unternehmungen. Er wünscht, daß außeroldenburgische Marktbezieher, insbesondere Karussell- und Schaukelbesizer, dieselbe Steuer bezahlen wie die oldenburgischen, und bittet außerdem, anzuordnen, daß zu kleineren Märkten und ähnlichen Veranstaltungen auswärtige Unternehmer nicht zugelassen werden.

Bei der Beratung im Ausschuß erklärte der Regierungsvertreter, daß die Marktbezieher zunächst einen Wandergewerbeschein für das ganze Deutsche Reich haben müßten. Die einzelnen Länder erhöben dann eine besondere Steuer, die in Oldenburg für Auswärtige ebenso hoch sei wie für Oldenburger. Die Behauptung des Petenten träfe in diesen

Punkte also nicht zu. Außerdem sei die Belastung durch diese Steuer nicht höher wie in Preußen.

Dem Wunsche des Petenten, die außeroldenburgischen Marktbezieher zu gewissen Märkten und Veranstaltungen nicht zuzulassen, könne nicht entsprochen werden. Es sei Sache der Gemeinden resp. der Veranstalter, zu bestimmen, welche Marktbezieher sie zu den Märkten resp. Festen zulassen wollten.

Der Ausschuß schließt sich den Ausführungen des Regierungsvertreters an und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

J a n g e n.



Anlage 140.

Bericht

des Ausschusses I zur Eingabe des Landesverbandes der Oldenburgischen Haus- und Grundbesitzervereine e. V., betrifft Einspruch gegen das vom Reich zu schaffende Wohnheimstättengesetz.

Der Landesverband der Haus- und Grundbesitzervereine weist auf den Beschluß des Reichstages vom 26. Juni 1929 hin, der die Reichsregierung auffordert, ein Wohnheimstättengesetz vorzulegen; der Reichsarbeitsminister hat den inzwischen fertiggestellten Entwurf den Regierungen der Länder zur Begutachtung übersandt. Der Landesverband ersucht den Landtag, unter Beifügung von Broschüren, in denen seine Auffassung begründet wird, sich für eine Ablehnung des Heimstättengesetzesentwurfs einzusetzen.

Der Regierungsvertreter teilte dazu mit, daß der von dem ständigen Beirat für Heimstättenwesen ausgearbeitete Entwurf vom Reichstage abgelehnt worden sei. Der Reichs-

arbeitsminister habe am 10. Februar der Landesregierung einen neuen Entwurf, der den Titel „Baulandgesetz“ führt, zugehen lassen mit der Bitte, den Inhalt vorläufig vertraulich zu behandeln. Die Regierung sei in der kurzen Zeit noch nicht in der Lage gewesen, sich mit dem Inhalt so vertraut zu machen, um sich ein Urteil bilden zu können, und muß zurzeit von einer Erklärung absehen.

Der Ausschuß nahm die Mitteilung zur Kenntnis und stellt den

Antrag:

Die Eingabe nebst Anlagen der Regierung als Material zu überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Krause.

Anlage 141.

Bericht

des Ausschusses I zur Eingabe des Hafendarbeiters Hinrich Pingel, z. Zt. in der Heil- und Pflegeanstalt Wehnen.

Der Petent beklagt sich, daß er auf Betreiben seiner Frau zu Unrecht in der Anstalt untergebracht ist. Er beantragt, daß seine Sache geprüft wird und er die Gründe erfährt, die zu seiner Unterbringung in Wehnen geführt haben.

Der Regierungsvertreter erklärte dazu, daß es sich bei Pingel um einen gemeingefährlichen Menschen handele, der sich seit 1½ Jahren dort befinde. Der Amtsvorstand von

Brake hat vor kurzer Zeit von dem leitenden Arzt noch den Bescheid erhalten, daß Pingel nicht entlassen werden könnte. Auch das dem Ausschuß übermittelte Gutachten des Arztes befogt dasselbe.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag:

Übergang zur Tagesordnung.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Krause.

Anlage 142.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Bernard Exeler in Rheine i. W., betreffend Rückerstattung von 24 RM Steuern.

Der Petent ist durch Urteil des Amtsgerichts Damme im September vorigen Jahres zu 20.— RM Geldstrafe verurteilt, weil er nur im Besitze eines für das ganze Deutsche Reich gültigen Legitimationscheines war. Er ist der An-

sicht, daß ein Legitimationschein genügt, um auch im Landesteil Oldenburg Bestellungen auf Wäsche und Leinenfabrikation entgegenzunehmen.

Die Eingabe ist beraten.

